

**Satzung der Schulstiftung August Hermann Francke**  
in den Franckeschen Stiftungen

beschlossen am 05.II.2004

**Präambel**

Das Anliegen des Theologen und Pädagogen August Hermann Francke war in erster Linie darauf gerichtet, jungen Menschen eine umfassende Bildung und Befähigung zum sozialen Handeln zu vermitteln. Es ist Aufgabe der Franckeschen Stiftungen, die von Francke entwickelte Idee einer selbstbewussten und eigenständigen »Schulstadt« wieder mit Leben zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen Schulen und andere pädagogische Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft sowohl fachlich als auch finanziell unterstützt werden.

Die Gründung der Schulstiftung verfolgt somit das Ziel, einen gesonderten Arbeitszweig im Rahmen der Franckeschen Stiftungen, die als Stiftung öffentlichen Rechts organisiert ist, auszubilden.

**§ 1 – Name, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen  
**Schulstiftung August Hermann Francke**  
in den Franckeschen Stiftungen

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Franckeschen Stiftungen zu Halle und wird von dieser im Rechtsverkehr als Treuhänder vertreten.

**§ 2 – Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des pädagogischen Auftrags der Franckeschen Stiftungen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Bereitstellung von Mitteln zur Sanierung von Schulbauten auf dem Gelände der Franckeschen Stiftungen sowie von Gebäuden im historischen Stiftungsensemble, die für pädagogische Zwecke genutzt werden sollen;
2. die Förderung pädagogischer Initiativen und Einrichtungen der Franckeschen Stiftungen.

(3) Die geförderten Schulbauten und Gebäude sind entweder Eigentum der Franckeschen Stiftungen und/oder werden von Einrichtungen genutzt, die steuerbegünstigte Körperschaften sind oder steuerbegünstigten Körperschaften angehören.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auch durch Mittelbeschaffung bzw. Mittelverwendung i. S. d. § 58 der Abgabenordnung (AO).

**§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 – Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

#### **§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 – Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrates kann eine in der Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

#### **§ 7 – Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind:

- der Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle
- der Bereichsleiter Verwaltung der Franckeschen Stiftungen zu Halle
- ein Vertreter des Freundeskreises der Franckeschen Stiftungen e.V.

(3) Die geborenen Mitglieder berufen für die Dauer von fünf Jahren bis zu zwei weitere Mitglieder. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 – Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Treuhänder dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.

## **§ 9 – Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder trägt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 10 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Treuhänders die Überführung des Stiftungsvermögens in eine selbständige Stiftung mit derselben oder erweiterter Zwecksetzung beschließen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Treuhänder und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, welcher gemeinnützig zu sein hat und auf dem Gebiet der Bildung, Wissenschaft oder Forschung liegen muss.
- (3) Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 11 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Franckeschen Stiftungen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 12 - Beteiligung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.